



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

## Rechtliche Neuerungen für UMF 2015-2017

(Stand: 20. Oktober 2016)

- ohne Gewähr auf Vollständigkeit -

Seit dem 2. Halbjahr 2015 werden für alle Lebensbereiche Sonderregelungen für Flüchtlinge eingeführt. Es wird unterschieden zwischen „guten“ und „schlechten“ Flüchtlingen. So gibt es eine Schlechterstellung von Flüchtlingen aus Staaten, für die angenommen wird, dass dort Sicherheit vor Verfolgung besteht: Dies umfasst neben den sicheren Herkunftsstaaten auch Staaten, bei denen angenommen wird, dass es innerhalb des Landes Schutz vor Verfolgung gibt. Die Schlechterstellung erschwert für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Minderjährige, die im Familienverbund reisen, den Zugang zu Integrationsangeboten und einer Aufenthaltsverfestigung. Ziel und Ausrichtung der laufenden und beschlossenen Gesetzgebungsverfahren ist die Reduzierung der Flüchtlingszahlen durch Schaffung eines europäischen Asyl- und Grenzsystems und die Sicherstellung der Versorgung von Flüchtlingen in den Fluchtregionen. Als Folge dessen werden Regelungen so gefasst, dass sie eine vereinfachte Rückschiebung in Fluchtregionen und in andere als sicher eingestufte Staaten ermöglichen. Für anerkannte Flüchtlinge ohne Rückkehrproption wird die Integration und Teilhabe gesetzlich neu geregelt.

### 1. Gesetzesänderungen 2. Halbjahr 2015

#### 1.1. Übergangsregelungen UMF zur EU Verfahrensrichtlinie

Übergangsregelung seit 20.07.2015 – weiterhin „in Kraft“

Deutschland war verpflichtet, bis zum 20. Juli 2015 seine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Gesetze den europäischen Vorgaben anzupassen. Die oben genannte Richtlinie gehört zum sogenannten „Gemeinsamen Europäischen Asylsystem GEAS“ und musste von allen EU Staaten (bis auf Dänemark) bis zum 20. Juli 2015 in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Nach Ablauf der „Umsetzungsfrist“ kann sich unter engen Voraussetzungen direkt auf Regelungen der Richtlinien berufen werden. Das gemeinsame europäische Asylsystem wird augenblicklich überarbeitet, solange gelten die bestehenden Vorgaben.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat am 20. Juli 2015 einen „Leitfaden zur unmittelbaren Anwendung“ der Verfahrensrichtlinie herausgegeben, der auf der Seite des Bundesfachverbands umF abgerufen werden kann ([www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)). Dort wurden für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verbindliche Übergangsregelungen geschaffen.

- **Asylantragstellung durch das Jugendamt nach § 12 AsylG**  
Wenn noch kein Vormund für einen umF bestellt ist, soll das Jugendamt bei den umFs, bei denen ein Schutzgrund bestehen kann, als rechtlicher Vertreter einen Asylantrag für den betreffenden Minderjährigen stellen. Dies gilt für alle Kriegs- und Krisenländer.



Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V

Paulsenstr. 55 - 56  
12163 Berlin

T 030 / 82 09 743 - 0  
F 030 / 82 09 743 - 9

E [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)  
I [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Seite 1/10



- **Zwingende Anwesenheit des Vormunds bei der Asylanhörung**  
Bei einer Asylanhörung ist weiterhin die Anwesenheit eines Vormunds verpflichtend, auch wenn die Asylantragstellung durch das Jugendamt erfolgt ist.
- **Keine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ außer bei sicheren Herkunftsstaaten**  
Unbegleitete Minderjährige dürfen nur noch als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG kommen.

## 1.2. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Inkrafttreten: 01.08.2015

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

- **Bleiberecht:** § 25a und § 25b AufenthG  
§ 25a AufenthG ermöglicht für alle geduldeten und gestatteten Minderjährigen, die vor dem 17. Lebensjahr nach Deutschland eingereist sind, ein Bleiberecht nach vier Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland.  
Jugendliche, die mit 17+ Jahren eingereist sind, profitieren nicht automatisch von der Neuregelung. Sie werden grundsätzlich mit Erwachsenen gleichgestellt und fallen unter das neu geschaffene Bleiberecht für gut Integrierte nach § 25b AufenthG. Sie müssen damit u.a. acht Jahre (bei Familien mit minderjährigen Kindern sechs Jahre) Voraufenthalt erfüllen.
- **Erweiterung der Einreise und Aufenthaltsverbote** bei Minderjährigen aus sicheren Herkunftsstaaten: § 11 AufenthG.  
Wird ein Einreise- und/ oder Aufenthaltsverbot verhängt, ist jede andere Form des Aufenthalts ausgeschlossen. Das Verbot muss erst aufgehoben werden. Dies soll bei einem Bleiberecht nach §§25 a, b AufenthG möglich sein. Die Neufassung des § 11 AufenthG gibt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein eigenes Recht auf Verhängung der Verbote. So kann das Bundesamt bei "offensichtlich unbegründeten" Ablehnungen von Asylanträgen wegen sicheren Herkunftsländern bei umF nach erfolglosem Ablauf des Beschwerdeverfahrens direkt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängen.
- **Ausbildungsduldung**  
**ab 06.August 2016 MODIFIZIERT durch das Integrationsgesetz (siehe 2.7)**  
~~Erschwerte Duldung für Ausbildung bei sicheren Herkunftsstaaten – WEGGEFALLEN~~

## 1.3. Übergangsregelung: Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos

Übergangsregelung 28.08.2015 - 17.06.2016 *Abgelöst durch das Zahlenkontengesetz siehe 2.6)*

## 1.4. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Inkrafttreten: 24.10.2015

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

- **Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf 18 Jahre.** Seit dem 24. Oktober 2015 muss auch bei 16- und 17-Jährigen eine rechtliche Vertretung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



bestehen. Eine eigene Asylantragstellung durch die Minderjährigen ist nicht (mehr) möglich.

- **Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten** Anlage II § 29a AsylG  
Die Liste der sicheren Herkunftsländer wurde um drei Staaten erweitert und umfasst nun: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.
- **Beschäftigungsverbote für abgelehnte AsylbewerberInnen aus sicheren Herkunftsstaaten**  
§ 60 a Abs. 6 AufenthG legt für abgelehnte Asylantragstellende, die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen ein Beschäftigungsverbot fest. Dabei sind alle Personen betroffen, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben und aus den Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien kommen.

#### 1.5. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Inkrafttreten: 01.11.2015

Zuständigkeit: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

- **Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber der Ausländerbehörde auf 18 Jahre.** Seit dem 01. November 2015 muss auch für 16- und 17-jährige Minderjährige eine rechtliche Vertretung gegenüber der Ausländerbehörde handeln.
- **Umverteilung** von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der jugendhilferechtlichen Inobhutnahme §§ 42a – f SGB VIII

Seit dem 1. November 2015 können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der weiterhin verpflichtenden Inobhutnahme auf andere Kommune im selben Bundesland oder in andere Bundesländer von erstaufnehmenden Jugendamt weiterverteilt werden. Das zuständige Bundesland wird dabei durch den sogenannten Königsteiner Schlüssel ermittelt.

Es handelt sich um eine Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe, die Vorrang vor den aufenthaltsrechtlichen Belangen hat.

Die Jugendlichen werden vorläufig in Obhut genommen werden, wo erstmalig ihre Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Die Verpflichtung zur Inobhutnahme umfasst dabei auch Minderjährige, die „verdeckt unbegleitet“ mit möglichen Verwandten einreisen und damit zunächst in den Erstaufnahmeeinrichtungen ankommen. Innerhalb von sieben Werktagen ist eine Einschätzung durch das örtliche Jugendamt vorgesehen, ob oder inwieweit eine Verteilung erfolgen kann. Diese Einschätzung umfasst die Alterseinschätzung, eine Gesundheitsuntersuchung und eine Kindeswohlprüfung, um den tatsächlichen Schutzbedarf festzustellen und zu klären, ob eine Weiterverteilung das Kindeswohl gefährdet.

Für die Alterseinschätzung wird in § 42f SGB VIII ein Verfahren vorgegeben.

Das erstaufnehmende Jugendamt gibt die Meldung über eine mögliche oder nicht mögliche Verteilung weiter an eine landesinterne Stelle, diese leitet es weiter an das



Bundesverwaltungsamt, welches wiederum innerhalb von zwei Werktagen das zuständige Bundesland bestimmt. Das Bundesverwaltungsamt soll einer landesinternen Umverteilung Vorrang vor einer bundesweiten Umverteilung geben.

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist eine rechtliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben. Die Notfallvertretung soll vom vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt sichergestellt werden. Nach der Verteilung beginnt dann der bekannte Ablauf der Inobhutnahme wie bisher in § 42 SGB VIII geregelt. Ggf. findet im Anschluss die Unterbringung an einem weiteren Ort statt und damit eine zweite Verteilung.

Für weitere Einzelheiten siehe „Arbeitshilfe Umverteilung“ unter <http://www.b-umf.de/>.

## Ab 2016 geltende Vorschriften für UMF

### 2.1 BAföG-Änderungsgesetz

Inkrafttreten: 01.01.2016

Zuständigkeit: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Das BAföG ÄnderungsGesetz wurde bereits im Dezember 2014 verabschiedet. Die für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geltenden Regelungen sind erst zum 1. Januar 2016 in Kraft.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:**

Der Anspruch auf BAföG besteht ab dem 1. Januar 2016 für Jugendliche und junge Heranwachsende mit einem Aufenthaltstitel oder einer Duldung bereits nach 15 Monaten. Heranwachsende mit einer Aufenthaltsgestattung bleiben weiter vom BAföG ausgeschlossen.

### 2.2. Gesetz zur Neubestimmung der Aufenthaltsbeendigung (Ausweisung) *MODIFIZIERT am 17.März 2016*

Inkrafttreten: 01.01.2016 **gültig bis 17. März 2016** (nochmals verschärft siehe unter 2.5)

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Die Neuregelung der Ausweisungstatbestände war im Juli 2015 mit Wirkung zum 01.10.2016 beschlossen worden. Das Ausweisungsrecht §§ 53 – 56 AufenthG ist neu geregelt.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (bis 17.März):**

Der Bezug von Jugendhilfeleistungen kann nicht mehr zur Ausweisung führen. Aber Jugendstrafen ab zwei Jahren ohne Bewährung können ein Ausweisungsinteresse begründen. Ebenso können nun Überwachungsmaßnahmen sowie die Erteilung von Auflagen gegenüber Minderjährigen oder jungen Erwachsenen erfolgen ohne eine zwingende Beteiligung des Jugendamts.

### 2.3. Datenaustauschverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 05.02.2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)



Das Gesetz erleichtert den Datenaustausch zwischen allen mit Flüchtlingen befassten Behörden und Gerichten.

Das Gesetz sieht für jede illegal eingereiste Person eine umfassende Registrierung mit ED Behandlung vor. Der hier erhobene „Kerndatensatz“ beinhaltet dabei neben Fingerabdrücken und umfassenden Daten u.a. zu Familienhintergrund und Flucht auch Lichtbilder. Dabei werden von allen Flüchtlingen ab 14 Jahren Fingerabdrücke genommen. Alle Flüchtlinge unter 14 Jahren werden mit Foto gespeichert. Die Speicherung erfolgt im Ausländerzentralregister. Das Zugriffsrecht auf diese Daten haben neben der Ordnungsbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch Sozial- und Meldebehörden, Gesundheitsbehörden, Jugendämter, Verwaltungs- und Sozialgerichte sowie Strafverfolgungsbehörden. In den Fällen, in denen die Betroffenen beabsichtigen, Asyl zu beantragen, wird bei der Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung ein sogenannter Ankunftsnachweis durch das BAMF ausgestellt. Dieser ersetzt die bisherige Bescheinigung über die Mitteilung als Asylsuchender (BüMA).

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden ED behandelt und mit einem Kerndatensatz und der Eigenschaft „unbegleitete“ gespeichert. Da UMF in die ausschließliche Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen, wird kein Asylgesuch in einer Erstaufnahmeeinrichtung gestellt. Als Folge erhalten UMF keinen Ankunftsnachweis. Dies wurde zum 6.08.2016 durch das Integrationsgesetz nochmals klargestellt (siehe 2.7)

#### 2.4. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II)

Inkrafttreten: 17.03.2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Für Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie aus Staaten mit geringen Erfolgsaussichten wird ein beschleunigtes Asylverfahren eingeführt, in dem innerhalb einer Woche entschieden werden soll. Es besteht ein eingeschränkter Rechtsschutz, Rechtsmittel einlegung ist nur innerhalb einer Woche möglich. Analog zum bereits in Deutschland bestehenden Flughafenverfahren sollen besondere Aufnahmeeinrichtungen geschaffen werden, in denen diese Personengruppe untergebracht wird. Diese Aufnahmeeinrichtungen dürfen faktisch nicht verlassen werden.

Des Weiteren wird der Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Flüchtlingen, denen nach dem 17. März 2016 ihre Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, bis zum 16. März 2018 ausgeschlossen. Es ist dabei offen, ob die Ausschlussfrist verlängert wird. Es ist ebenfalls unklar, ob und in wie weit ein Anspruch auf Nachzug besteht, wenn die Anerkennung vor dem 17. März 2016, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aber erst nach dem 17. März 2016 erfolgt ist.

Das Abschiebungshindernis „Gefährdung der Gesundheit“ wird abgeschwächt. Grundsätzlich wird von einer Abschiebefähigkeit und einer gesundheitlichen Teilversorgung im Heimatland ausgegangen, es sei denn, die abzuschiebende Person beweist das Gegenteil. Damit gibt es eine Umkehr der Beweislast – nun muss der Erkrankte seine Erkrankung nachweisen. Es ist dabei ungeklärt, ob und inwieweit ein umfassender Nachweis im Rahmen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz überhaupt möglich ist.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** UMF sind nicht im beschleunigte Asylverfahren. Eine Unterbringung ist weiterhin allein im Rahmen der Jugendhilfe möglich.



Der Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist ebenfalls bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. In der politischen Diskussion wurde aber auf die Möglichkeit der Familienzusammenführung zu Minderjährigen aufgrund von „völkerrechtlichen und humanitären Gründen“ nach § 22 Satz 1 AufenthG verwiesen. Dies ergibt sich aber weder aus dem Gesetz noch aus der Gesetzesbegründung.

## 2.5. Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

Inkrafttreten: 17.03 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Die Verschärfung des Ausweisungsrechts wird mit den kriminellen Übergriffen in der Silvesternacht 2015/ 2016 begründet. Eine Ausweisung ist demnach bei allen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum und bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bei einer Strafe von mindestens einem Jahr möglich. Dies gilt auch, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Dies gilt sowohl für eine Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht als auch für eine Jugendstrafe.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Da Jugendstrafe ab einem Jahr ebenfalls mit umfasst ist, fallen auch UMF unter die Verschärfungen.

## 2.6. Zahlungskontengesetz

Inkrafttreten: 18. 06.2016

Zuständigkeit: Bundesministerium der Finanzen (BMF) und BMJV

Das Gesetz passt deutschen Regelungen dem Recht der EU an. Die Europäische Union verpflichtet die Mitgliedstaaten, jeder Person unabhängig von einem Nachweis über Wohnsitz oder Meldeadresse die Eröffnung eines Kontos zu ermöglichen. Der Anspruch auf Kontoeröffnung wird in § 31 Zahlungskontengesetz ZKG für anerkannte Flüchtlinge, Aufenthaltsgestattete und Geduldete verbindlich festgeschrieben. Es löst eine weniger verbindliche Übergangsregelung ab, die seit dem 28.08.2015 galt.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Die bestehenden Gesetze werden so angepasst, dass jeder Mensch in Deutschland einen Anspruch auf Kontoeröffnung hat. Dies gilt dann auch für Geduldete.

## 2.7. Integrationsgesetz

Inkrafttreten: 6.08.2016

Zuständigkeit: BMI und Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die Integration von hier neu ankommenden sowie anerkannten Flüchtlingen wird neu geregelt. Die Ausstellung einer Ausbildungsduldung wird präzisiert und zur Verpflichtung: Sie ist unabhängig vom



Alter und Herkunftsland des Antragstellenden zu erteilt, allerdings nur bei qualifizierten Berufsausbildungen. Für die ankommenden Flüchtlinge wird bei dem Zugang zu Integrations- und Ausbildungsmaßnahmen zwischen Personen „bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist...“ und anderen unterschieden.

Es werden Sanktionsmechanismen für sogenannte fehlende Integrationswilligkeit eingeführt.

Eine Wohnsitzauflage von maximalen drei Jahren wird für anerkannte Flüchtlinge, die Sozialleistungen beziehen, eingeführt. Bei Arbeits- und/oder Ausbildungsaufnahme wird sie aufgehoben. Die Frist für den Erhalt eines unbefristeten Aufenthalts für anerkannt Flüchtlinge wird von drei auf fünf Jahre verlängert.

Die verpflichtende Ausstellung eines Ankunftsnachweises nach Asylantragsstellung wird klarstellend geregelt.

Die Unzulässigkeitsprüfung von Asylanträgen ist neu geregelt. Neben den Dublin Fällen ist ein Asylantrag unzulässig, wenn der/die Antragstellende in einem sicheren Drittstaat oder einen anderen sicheren Staat sicher vor Verfolgung war. Dabei muss der sichere Drittstaat zur Rückübernahme bereit sein. Es ist dabei unklar, ob und in welchem Umfang das Vorliegen von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu prüfen ist.

#### **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:**

- Nach § 60a Abs. 2 Satz 4f AufenthG ist einem Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Duldung für eine qualifizierte Ausbildung zu erteilen, unabhängig von Alter und Herkunftsland. Damit erhalten auch Jugendliche und junge Erwachsene aus sogenannten sicheren Herkunftsländern eine Ausbildungsduldung, wenn sie keinen Asylantrag stellen und somit nicht unter das Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG fallen (siehe 1.4). Problematisch ist, dass vorgeschaltete Förder- und Schulungsmaßnahmen nicht unter die Regelung fallen.
- UMF erhalten keinen Ankunftsnachweis, solange ihr rechtlicher Vertreter keinen Asylantrag gestellt hat. § 55 Abs. 1 AsylG stellt klar, dass der Antrag die Voraussetzung für die Ausstellung ist: Dies findet sich zudem auch in der Gesetzesbegründung, die davon ausgeht, dass eine Duldung ausgestellt werden muss.

## 2.8. Rücknahmeübereinkommen Afghanistan

Inkrafttreten: 3.10.2016

Zuständigkeit: BMI und EU

Die Europäische Union hat am 2.10.2016 mit dem Staat Afghanistan ein Rücknahmeübereinkommen unterzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland hat daraufhin am 3.10.2016 ebenfalls ein Übereinkommen zur Rücknahme von ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen mit dem Staat Afghanistan unterzeichnet. Der Text des deutschen Abkommens ist mit Stand vom 20.10.2016 nicht erhältlich. Allerdings liegt dem BumF e.V. der Text des afghanischen – europäischen Übereinkommens vor, an dem sich nach Presseangaben das deutsche Übereinkommen orientiert. Demnach ist eine Rückführung unter bestimmten Voraussetzungen auch für besonders schutzbedürftige Personengruppen möglich.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** UmF können zurückgeführt werden, wenn im konkreten Fall die Familie gefunden wurde und/oder konkrete Schutzmaßnahmen in Afghanistan installiert sind.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

## 2.9. Gesetz zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie und den damit verbundenen EU Rahmenbeschlüssen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Verbesserung des Opferschutzes

Inkrafttreten: 12.10.2016

Zuständigkeit: Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Im März 2015 hat das BMJV einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie vorgelegt. Parallel dazu wird im BMFSFJ an einem bundesweiten Kooperationskonzept zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Verbänden und Ordnungsbehörden diskutiert. Zeitgleich wurde eine Verbesserung des Opferschutzes im Strafrecht diskutiert. Im Dezember 2015 wurde das sog. „3. Opferschutzgesetz“ verabschiedet. Das Gesetz zum Menschenhandel wurde am 23.09.2016 vom Bundesrat verabschiedet. Das Gesetz wartet auf seine Ausfertigung und tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Mehr Informationen finden sich beim Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. ([www.kok-gegen-menschenhandel.de](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de)).

**Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Es wird die Verpflichtung zur Sensibilisierung aller mit Minderjährigen befassten Personen festgeschrieben. Begonnen mit der Bundespolizei, den Mitarbeitenden in der Jugendhilfe bis hin zu ÄrztInnen und anderen Behörden, werden alle verpflichtet einen möglichen Menschenhandelshintergrund in ihrer konkreten Arbeit zu berücksichtigen. Des Weiteren wird der bestehende Straftatbestand zu Menschenhandel um den Tatbestand *„Ausbeutung unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“* um die Ausbeutungsformen (Arbeits) Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft, Betteltätigkeiten, Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen und erzwungene Organentnahme ausgeweitet. Das Schutzalter der ausgebeuteten Personen wird auf 18 bzw. 21 Jahre (jetzt 14 Jahre) angehoben. Als Folge dessen muss bei allen Minderjährigen, die strafrechtlich in Erscheinung treten, zumindest ein möglicher Menschenhandelshintergrund mitgedacht und ggf. ausgeschlossen werden.

## 3. Laufende Gesetzgebungsverfahren

### 3.1 SGB VIII – Änderung in Bezug auf UMF

Inkrafttreten: unklar – voraussichtlich 2017

Zuständigkeit: BMFSFJ

**Stand (20.10.2016):** Am 22. April 2016 wurde bei der Besprechung der Regierungschefs der Länder im Kanzleramt u.a. beschlossen, dass der Umgang mit umF im Rahmen der Jugendhilfe anders geregelt werden soll. Demnach soll geprüft werden „wie dem Umstand der spezifischen Bedarfe Rechnung getragen und die Steuerungsmöglichkeiten mit Blick auf die Kostenentwicklung und die Ausgestaltung durch die Länder verbessert werden können.“ Das BMFSFJ legte im Sommer 2016 erste Entwürfe vor. So wird die Hilfe zur Erziehung umgestellt von „Anspruch“ auf „Leistung“. Dazu wird ein Vorrang von sogenannten „infrastrukturelle Hilfen“ vor individuellen Hilfen eingeführt. Für junge Volljährige werden Vorgaben zur Hilfestellung und deren Umfang eingeführt. Es ist vollständig unklar ob und mit welchem Inhalt diese Reform kommt.



- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Durch die Abkehr von der Einzelfallhilfe und die Vorgaben bei der Hilfe für junge Volljährige wird die Jugendhilfe für umF eingeschränkt. Dieses kann faktisch bis zum Ausschluss von bestimmten Leistungen führen. Dies ist laut Gesetzesbegründung auch gewollt. Problematisch ist, dass die wöchentlich wechselnde Informationen zu Verunsicherung bei allen Akteuren und den betroffenen Jugendlichen führen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Jugendhilfe bereits ohne gesetzliche Neuregelung Hilfen für umF einschränkt, allein auf Grundlage der Diskussionen.

### 3.2 Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreise

Voraussichtliches Inkrafttreten: unbekannt

Zuständigkeit: BMI

**Stand (20.10.2016):** Das Bundesinnenministerium hat einen Arbeitsentwurf vorgelegt, der augenblicklich unter den verschiedenen Ministerien in der sogenannten „Ressortabstimmung“ ist. Es ist unklar, wann ein offizieller Referentenentwurf kommen wird. Es soll eine neue Unterform der „Duldung“ eingeführt werden. Die sogenannte „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht“ soll von den Ausländerbehörden immer dann ausgestellt werden, wenn mögliche Mitwirkungspflichten verletzt werden. Diese Art der Bescheinigung schließt faktisch jede Form einer Aufenthaltsverfestigung aus, u .a. Ausschluss von Ausbildung und Bleiberecht.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** UmF sind von dieser von Bescheinigung nicht ausgeschlossen.

### 3.3 Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Inkrafttreten: unbekannt

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

**Stand (20.10.2016):** Das Gesetz wird die Liste der sicheren Herkunftsländer um die Länder Algerien, Marokko und Tunesien erweitern. Das Gesetz wurde zwar am 6.05.2016 im Bundestag verabschiedet, bekommt aber aktuell nicht die notwendige Zustimmung des Bundesrats. Ob es überhaupt in Kraft tritt, ist unklar.

Ziel des Gesetzes ist es, mit der Aufnahme der genannten Staaten in die Liste der sicheren Herkunftsländer die Betroffenen im sogenannten beschleunigten Verfahren (siehe 3.1 Asylpaket II) als „offensichtlich unbegründet“ zu bescheiden und möglichst schnell auszuweisen.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Unbegleitete Minderjährige können nicht im beschleunigte Verfahren (Asylpaket II) beschieden werden; aber sie können als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland kommen. Dann sind sie mit Volljährigkeit ausreisepflichtig. Es kann des Weiteren bei abgelehnten Asylantrag ein Beschäftigungsverbot verhängt werden (siehe 1.4).



### 3.4 Gesetz in Bezug auf Minderjährigenehe

Voraussichtliches Inkrafttreten: angekündigt bis Ende der Legislaturperiode  
Zuständigkeit: BMJV

**Stand (20.10.2016):** Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 9. September 2016 angekündigt, Vorschläge zur Vermeidung von erzwungenen Ehen bei Minderjährigen vorzulegen. Auslöser waren Medienberichte von Minderjährigenehen von Flüchtlingen. Es wurde eine Arbeitsgruppe im BMJV eingerichtet. Ob es zu einer Verabschiedung noch vor der Bundestagswahl kommt ist unklar.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Es ist anzunehmen, dass es die „verdeckten“ UMF betreffen wird. Ob und in welchem Umfang ist unklar.

## 4. Ausstehende Gesetzgebungsverfahren

### 4.1. Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Aufnahmerichtlinie und der EU Verfahrensrichtlinie

Verabschiedung: verschoben  
Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

**Stand (20.10.2016):** Hintergrund siehe 1.1.

Die Europäische Union überarbeitet augenblicklich neben der sogenannten „Dublin Verordnung“ auch die Verfahrensrichtlinie und die Aufnahmerichtlinie. Daher wird von einer Umsetzung der aktuellen Richtlinien nach Aussage des Bundesinnenministers vom 1. Juli 2016 abgesehen.

### 4.2. Stufe II der Vormundschaftsrechtsreform

Zu erwartende Verabschiedung: unbekannt  
Zuständigkeit: Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

**Stand (20.10.2016):** Das BMJV hat eine ExpertInnenarbeitsgruppe zur Überarbeitung des Vormundschaftsrechts einberufen. Diese hat am 13. Oktober 2014 Eckpunkte für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts vorgelegt. Seither wird über einen Gesetzentwurf diskutiert. Bis August 2017 soll zumindest ein Referentenentwurf vorgelegt werden. Da die Wahlperiode im Sommer 2017 endet, hängt es dann an der neu gewählten Regierung, die Reform weiter zu betreiben.